

SONICS e.V. - Safer Nightlife Bundesverband

Vereinsatzung

§ 1 Name, Vereinssitz, Geschäftsjahr

§ 2 Vereinszweck

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Organe des Vereins

§ 6 Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

§ 8 Auflösung des Vereins

§ 1 Name, Vereinssitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen:
SONICS e.V. - Safer Nightlife Bundesverband

(2) Er hat seinen Sitz in Berlin und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Verein ist getragen von der Vision eines selbstbestimmten, gemeinschaftlichen und tanzbaren Lebens.

(3) Zu den Zwecken und Zielen des Vereins gehören:

- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Stärkung der Gesundheit und der Lebenskompetenzen von Menschen insbesondere im Nachtleben und im Kontext von Musikkulturen
 - durch die Bereitstellung von Informationsständen auf Partys und Festivals mit dem Ziel Partybesucher*innen für einen verantwortungsbewussten Konsum von Rauschmitteln zu sensibilisieren.
 - die Aufklärung und Information über Maßnahmen zur Verminderung der Ansteckung mit Krankheiten infolge von Substanzkonsum
 - durch die Betreuung und Begleitung von Menschen, die aufgrund eines risikohaften Konsums auf Unterstützung angewiesen sind.
 - die Verbesserung der entsprechenden gesundheitlichen und soziokulturellen Rahmenbedingungen

- durch die Teilnahme am öffentlichen Dialog über das Thema Gesundheitsförderung im Partysetting und das Einwirken auf den politischen Raum.
- die Förderung der Bildung
 - durch die Durchführung von Schulungen von und Workshops für die interessierte Öffentlichkeit, aber auch in Projekten angebundene ehrenamtlich aktive Menschen, sowie im Nachleben tätige Multiplikator*innen.
 - durch die Erarbeitung von Informationsmaterialien, die der interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und arbeitet gemeinnützig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein kann an ehrenamtlich tätige Mitglieder des Vorstands für die Deckung von Unkosten eine Aufwandsentschädigung oder sonstige Vergütung zahlen.

(5) Im mindestens zweijährigen Rhythmus wird eine Kassenprüfung durchgeführt. Die prüfende Person wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Der Bericht wird auf der Mitgliederversammlung vorgestellt.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen über 18 Jahre und Vereine, Verbände, Projekte, Initiativen und weitere Organisationen werden, welche die Vereinszwecke teilen und ihren Eintritt dem Vorstand schriftlich erklärt haben. Mitgliedsorganisationen benennen jeweils eine natürliche Person als Vertretung, die als Ansprechperson dient.

(2) Über Aufnahme und Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Er informiert darüber die folgende Mitgliederversammlung, die den Beschluss mit einfacher Mehrheit bestätigt oder revidiert.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

- bei natürlichen Personen durch deren Tod, bei juristischen Personen und Organisationen durch deren Auflösung,
- durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich oder mündlich erklärt werden kann,
- durch Ausschluss, der bei wichtigem Grund vom Vorstand ausgesprochen werden kann. Wichtige Gründe sind insbesondere Verstöße gegen die Satzung, vereinsschädigendes Verhalten oder Beitragsrückstände von

mindestens einem Jahr. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten ein Widerspruch eingelegt werden, über den die folgende Mitgliederversammlung entscheidet.

(4) Die Mitglieder verpflichten sich regelmäßig Mitgliedsbeiträge zu bezahlen. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand entscheidet auf Anfrage im Einzelfall über Ermäßigung, Befreiung oder Stundung des Mitgliedsbeitrages und informiert darüber die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. In besonderen Fällen ist die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt über Email durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von vier Wochen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mehr als 20 % der Mitglieder den Vorstand dazu schriftlich auffordern. Die Ladefrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist auch durch eine mediale Fernübertragung möglich.

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet, sofern nicht anders in der Satzung geregelt, die einfache Mehrheit.

(6) Abstimmungen zu Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden und können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Ausnahme bilden Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Diese können durch den Vorstand eigenständig vorgenommen. Die Veränderungen müssen auf der folgenden Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und eine Anwesenheitsliste zu führen.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei bis sechs gewählten, gleichberechtigten Mitgliedern. Ein Vorstandsmitglied übt die Position des Kassenwarts aus.

(2) Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Alle natürlichen Personen können für den Vorstand kandidieren. Bei mehr als fünf Bewerbungen für den Vorstand entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Die Wiederwahl als Vorstandsmitglied ist möglich. Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung eines Jahresberichts.
- Dem Vorstand obliegt die Bestellung einer Geschäftsführung, der er die Ausführung von Aufgaben übertragen kann.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an einer Vorstandssitzung teilnimmt. Die Teilnahme ist auch durch eine mediale Fernübertragung möglich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der teilnehmenden Vorstandsmitglieder. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

(5) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(6) Vorstandsmitglieder können während der Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder abgesetzt werden. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

§ 8 Auflösung des Vereins

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Zweidrittel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche AIDS-Hilfe e.V. (DAH), die diese unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.